

## Satzung des Tennis-Club Dehrn e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der am 01. August 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club-Dehrn e.V. und hat seinen Sitz in Dehrn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Der Tennis-Club Dehrn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Tennissportes auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Erreichung dieser Ziele sollen dienen:

1. Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten;
2. Abhaltung regelmäßiger Übungsspiele für Mitglieder, insbesondere für die Jugend, auf deren körperliche und geistige Ertüchtigung größter Wert zu legen ist;
3. Teilnahme an Verbandswettkämpfen (Mannschaftswettbewerben, Durchführung von Freundschaftsturnieren).

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. **Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale), soweit dies die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und der Vorstand dies einstimmig beschließt.**
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Der Club hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, alle Bestrebungen des Clubs zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Clubs anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.  
Jugendliche bis 18 Jahre werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand unter Mitberücksichtigung der Kapazität der Spielplätze in ihrer nächsten Sitzung durch Beschluß entscheidet.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres möglich und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Clubbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt  
oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluß (siehe § 11, Ziffer 2)

## **§ 8**

### **Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind ordentliche Mitglieder wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Clubs zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zu, sich beim Vorstand zu beschweren.

5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet:

1. den Club in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Clubangelegenheiten zu folgen,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitszeugnis eines Arztes vorzulegen.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 11**

### **Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Clubsatzung,
  - b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Club, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied

ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 12** **Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 13)
2. der Vorstand (§ 14)

## **§ 13** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Die ist das oberste Organ des Clubs.
2. Dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung unterstehen:
  - a) die Wahl aller Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung des Kassenberichtes und der Vermögensaufstellung,
  - d) Abänderung und Neuaufstellung der Clubsatzung (§ 33, Abs. 1 und 2 BGB) (2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder),
  - e) Festsetzung der Eintrittsgelder, der Beiträge und der Spielgelder,
  - f) Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, Belastung des Clubs mit Grundschulden und Hypotheken und den Verkauf von Clubvermögen im Werte von über 5.000,-- DM,
  - g) Beschlußfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - h) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und
  - i) Beschlußfassung über die evtl. Auflösung des Clubs.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll vor Beginn der Spielsaison einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens zwei Wochen vor dem Termin über Bekanntmachung in der Nass. Neuen Presse, dem Runkeler Blättchen und in den Aushangkästen auf der Clubanlage des TC Dehrn sowie am Dorfplatz Dehrn erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Beschlußfassung über die Rechnungslegung der einzelnen Geschäftsjahre,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen des Vorstandes, des Kassenprüfers und der Ausschüsse,
  - f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Clubs liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes

verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muß aber mindestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Wahl muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Sportwart
- f) dem 2. Sportwart
- g) dem 1. Jugendwart
- h) dem 2. Jugendwart

- 2.

- a) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein vom Vorstand hier besonders ermächtigtes Vorstandsmitglied, vertritt den Club bei allen Behörden und Gerichten. Der Umfang der Vertretungsbefugnis mit Wirkung gegenüber Dritten wird nach § 26 Abs. 2 BGB derart beschränkt, daß schriftliche Abmachungen nur für den Club bindend sind, wenn sie außer seiner Unterschrift, noch die Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines vom Vorstand hierzu besonders ermächtigtes Vorstandsmitgliedes tragen.

Der 1. Vorsitzende hat die Aufsicht und Leitung bei allen Versammlungen und Festlichkeiten, er beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Hauptversammlungen ein, führt deren Beschlüsse aus und unterzeichnet alle wichtigen schriftlichen Ausführungen.

- b) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen, bearbeitet und verwahrt die Clubakten und erledigt den gesamten Schriftverkehr mit Ausnahme des Rechnungswesens und der Sportkorrespondenz des Spielausschusses.

- c) Der Kassierer verwaltet die Clubgelder, sorgt für die Erhebung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen des Clubs, leistet Zahlungen nach Maßgabe des Vorstandes und legt

den Jahresabschluß der Hauptversammlung vor. Ebenso berichtet er der Hauptversammlung über den Vermögensstand des Clubs.

- d) Der Sportwart leitet in selbständiger Verantwortung den gesamten Spielbetrieb, ruft die Ausschusssitzungen ein und führt hierbei den Vorsitz und sorgt für einwandfreie Erledigung des hierzu erforderlichen Schriftwechsels.
  - e) Der Jugendwart betreut die jugendlichen Tennisspieler, überwacht ihre sportliche Ausbildung und begleitet sie bei ihren Vergleichskämpfen mit befreundeten Clubs. Er vertritt ihre Interessen beim Vorstand und in den Hauptversammlungen und ist ständiges Mitglied des Spielausschusses. Während des Spielbetriebes hat er für ein sportliches Verhalten der Jugendlichen zu sorgen.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. die Erstwahl des gesamten Vorstandes erfolgt bei der Gründungsversammlung. Die Neuwahl umfaßt nur die Hälfte des Vorstandes, so daß die Kontinuität durch den Rest des alten Vorstandes gewahrt bleibt.

Zu wählen sind jeweils:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Kassierer
- c) der 1. Sportwart
- d) der 1. Jugendwart

und in dem darauffolgenden Jahr:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der 2. Sportwart
- d) der 2. Jugendwart

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand soll jährlich mindestens sechsmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

6. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder wird auf der nächsten Vorstandssitzung ein Ersatzmann gewählt, der die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch führt.  
Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung durch den Restvorstand einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16)
9. Der Vorstand ist jederzeit an die Satzungen des Vereines gebunden.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 16**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Clubs Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 17**

### **Haftung**

Der Club ist verpflichtet, für seine Mitglieder einen Versicherungsschutz gegen sportliche Unfälle einzugehen. Ferner ist er als Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, eine ausreichende Brand- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Club haftet jedoch nicht für etwaige bei seinen Wettkämpfen und Veranstaltungen eintretende Unfälle und Verluste jeglicher Art Dritten gegenüber.

## **§ 18**

### **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste im den Club kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Clubs ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Club erworben haben, können durch den Vorstand mit der Club-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wie-

der aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Club ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 19** **Auflösung**

Über die Auflösung des Clubs oder die Änderung des Clubzweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Stadt Runkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich „Tennisport“ innerhalb des Stadtteils Dehrn zu verwenden hat.**

Diese Satzung ist beschlossen durch die am 17. April 2015 in Runkel, Stadtteil Dehrn stattgefundene ordentliche Mitgliederversammlung.

Runkel-Dehrn, den 17. April 2015

Manfred Sehr  
1. Vorsitzender

Marc Legel  
2. Vorsitzender